



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Klaus Adelt, Inge Aures, Horst Arnold, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

Kita-Beitragsersatz: Fairness für die Träger

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Richtlinie zur Gewährung eines Ersatzes von Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung aufgrund der Betretungsverbote (Beitragsersatz) (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 2. Juni 2020, Az. V3/0021.06-3/310) in Nr. 3 dahingehend zu ändern, dass ein Beitragsersatz auch dann gewährt wird, wenn Kinder einzelne Tage eines Monats betreut wurden.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, den pauschalen Beitragsersatz an die tatsächlichen Verluste anzupassen und klarzustellen, dass die Regelung auch für künftige Betretungsverbote gilt.

Begründung:

Die Staatsregierung hat vollmundig erklärt, den Kitas die Beiträge zu ersetzen, wenn die Eltern von der Beitragszahlung aufgrund der Betretungsverbote befreit waren. Tatsächlich handelt es sich nur um eine Pauschalzahlung, die in vielen Fällen den tatsächlichen Schaden bei weitem nicht abdeckt. In Nr. 3 der Bekanntmachung ist zudem noch geregelt, dass ein Beitragsersatz nur dann stattfindet, wenn ein Kind keinen einzigen Tag des entsprechenden Monats betreut wurde. Wurde ein Kind auch nur einen Tag betreut, entfällt der pauschale Ersatz komplett und der Träger – regelmäßig Kommunen, Kirchen und Sozialverbände – bleibt auf dem Schaden sitzen. Dieser Zustand ist unhaltbar und mit den Versprechungen der Staatsregierung nicht in Einklang zu bringen. Die Richtlinie sollte daher dahingehend geändert werden, dass ein (anteiliger) Beitragsersatz grundsätzlich immer – also für jeden Tag – stattfindet, wenn ein Kind wegen des Betretungsverbots nicht betreut werden konnte. Der Beitragsersatz muss auch der Höhe nach an die tatsächlichen Verluste angepasst werden. Zudem soll die Staatsregierung klarstellen, dass die Regelung auch für Ausfälle aufgrund künftiger Betretungsverbote, die im Rahmen der Pandemie im Herbst/Winter ausgesprochen werden könnten, greift.